



Marktgemeinde Mariasdorf

7433 Mariasdorf Nr. 37, Tel. 03353/6504, Fax. 03353/6504-4

E-Mail: post@mariasdorf.bgld.gv.at

Homepage: www.mariasdorf.at

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 24.09.2004

§ 1

Versorgungsbereich

In der Marktgemeinde Mariasdorf erfolgt die Wasserversorgung durch den Wasserverband Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen-Mariasdorf bzw. durch die Marktgemeinde Mariasdorf kurz Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt. Der Versorgungsbereich der Marktgemeinde Mariasdorf umfasst das gesamte Gemeindegebiet (Ortsteile Mariasdorf, Neustift b. Schl., Bergwerk, Grodnau und Tauchen).

Abnehmer ist jeder, der über eine selbständige Anschlussleitung Wasser aus dem Wasserversorgungssystem des WVU entnehmen kann oder entnimmt, wie insbesondere der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken, der Betriebsinhaber, der sonstige Wasserverbraucher.

§ 2

Anschlusspflicht

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.

(2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

(1) Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen zum WVU gehörenden Wasserversorgungsleitung mehr als 30 m entfernt liegen;

(2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;

(3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der WVU nicht mehr gedeckt werden kann;

(4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigener Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen;

(5) Nicht bebaute Grundstücke für die kein Wasserbedarf besteht.

Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim WVU schriftlich einzureichen.

§ 4

Eigenversorgungsanlage

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „KEIN TRINKWASSER“ gekennzeichnet werden.

(3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulische wirksame Verbindung bestehen.

§ 5

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Abnehmer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.

(2) Abnehmer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

(3) Abnehmer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschlusspflichtig.

(4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Abnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihm gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltendgemacht werden.

(5) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

(6) Mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug sind dem WVU die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.

§ 6 Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung (Salbach).
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt. Sie darf nicht kleiner als 1 Zoll sein.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seinen Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindesten DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, wodurch eine Rückspeisung in das Netz des WVU wirksam verhindert wird.
- (7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung hat durch ein konzessioniertes Unternehmen und unter Aufsicht des WVU zu erfolgen. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Anschlusswerber.
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlußpflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Abnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 3 Jahre unbenützt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Abnehmers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das WVU stillgelegt werden.
- (9) Die Instandhaltung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Absperrvorrichtung (Salbach) obliegt dem WVU, von der Absperrvorrichtung bis zur Verbrauchsanlage dem Grundstückseigentümer. Bei Altanschlüssen (Salbach befindet sich auf Privatgrund) endet die Instandhaltungspflicht des WVU an der Grundstücksgrenze des Öffentlichen Gutes.
- (10) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeiten ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Fall der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (11) Das Anbringen von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (12) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut

werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU durch schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(13) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung (gemäß Abs. 12) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das WVU weder für dadurch aufgetretene Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstanden sind.

(14) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(15) Bei Überführungen der Hauptleitung auf fremden Grund hat der Eigentümer die Reparatur zu gestatten.

§ 7

Wasserzähler

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom WVU gegen Kostenersatz beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des WVU. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd Instandzuhalten. Für die Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes wird ein Entgelt laut Wasserabgabenordnung der Gemeinde eingehoben.

(2) Vor und nach dem Wasserzähler sind normgerechte Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflusseinrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer) einzubauen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVU bestimmt.

(3) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit dem WVU einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen geeigneten Platz in einem anderen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das WVU einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zu Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Vom Abnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Abnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das WVU vom Abnehmer einfordern.

Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(4) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten (Mindestausmaß 1m Ø). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckeln. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(5) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

(6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

(10) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäftslokale oder Gewerbebetriebe innerhalb eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme von Abs. (9) zustimmen.

(11) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden.

Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wieder herzustellen.

§ 8 Wasserbezug

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Ferner ist die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des WVU möglich.

(2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

(3) Änderungen in der Person des Abnehmers sind dem WVU in angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer dem WVU verpflichtet.

(4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend. Das WVU ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 9

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

(1) Das WVU kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
- b) Schäden an der Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

(2) Darüber hinaus kann das WVU die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder man erhebliche Störungen erwarten kann, bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist das WVU hierzu verpflichtet;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

(3) Das WVU kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Abnehmer unterbrechen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer der Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.

(4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist vom WVU öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des WVU vorgesehenen Weise.

(5) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entsteht, haftet das WVU nicht, ausgenommen es liegt Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des WVU vor.

(6) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10 Verbrauchsanlagen

(1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung (Salbach) oder der Übergabestelle (vgl. § 6/1) und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

(3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des WVU begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschrift des WVU durchzuführen. Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.

(4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler erst dann eingebaut, wenn der Abnehmer dem WVU eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.

(5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördliche Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien des ÖVGW entspricht.

(6) Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes (3) sinngemäß anzuwenden.

(7) Es wird empfohlen, Geräte deren ungestörten Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitungen Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleistet. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch die vorgenannte Verbrauchseinrichtung im Messbereich des auf den Feuerlöscherbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

(9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmter Tageszeiten einschränken oder

mengenweise begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen druckloser Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.

(11) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(12) Das WVU ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer vom WVU festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.

(13) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Vorzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.

(14) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

(15) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind.

(16) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulischer wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(17) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgen, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeigneten Maßnahmen zu ersetzen.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme dem WVU Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das WVU im nachhinein vorzunehmen.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Bewässerung von Grünflächen aus Hydranten ist nicht zulässig, Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B.: Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedienungen:

Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU.

- a) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgeld zur Verfügung gestellt.
- b) Der Einbau der Einrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.
- d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
- e) Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

(5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Abnehmer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 01. Jänner 2005 in Kraft.

§ 13

Hinweise – Abgaben und Tarife

(1) Die Abgaben und Tarife sind in einer Wasserabgabenordnung geregelt. Diese ist vom Gemeinderat festzusetzen.

(2) In der Wasserabgabenordnung sind alle Abgaben und Tarife enthalten. Ebenso sind der Ablesezeitraum, die Fälligkeitstermine der Vorschreibungen oder Rechnungen und die Einspruchsfristen darin geregelt bzw. festzulegen.

(3) Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der Bgld. Landesgesetzgebung bestraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Ing. Berger eh.